

## 5. Änderungssatzung für den Seniorenrat der Stadt Bielefeld

vom 17.04.2000

in der Fassung der 4. Änderung vom 11.12.2020

vom .....

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 10.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

#### § 2 wird wie folgt gefasst:

##### § 2 – Mitwirkung in Ausschüssen

- (1) Der Seniorenrat soll bei allen die Senioren betreffenden Fragen gehört werden. Insbesondere geht es dabei um die folgenden Bereiche:
  - Stadt- und Verkehrsplanung
  - Wohnungsbau
  - Kultur und Weiterbildung
  - Freizeit- und Sportangebote
  - Sozial- und Gesundheitswesen
  - Umwelt- und Klimaschutz
  - Digitalisierung
- (2) Der Rat kann gem. § 58 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Mitglieder des Seniorenrates als sachkundige Einwohner in Ausschüsse wählen. Der Seniorenrat kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

Hat der Seniorenrat ein abweichendes Votum gegenüber dem zuständigen Fachausschuss, ist das Votum dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister leitet alle Vorlagen und Anträge, die die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren können, vor der Beratung im Rat, in Ausschüssen oder Bezirksvertretungen dem Seniorenrat zur Behandlung zu. Die Beratung dieser Angelegenheit soll erst dann erfolgen, wenn dem Seniorenrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist
- (4) Auf Antrag des Seniorenrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Seniorenrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der/die Vorsitzende des Seniorenrates oder ein anderes vom Seniorenrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen. Ihr/ihm kann auf Wunsch das Wort erteilt werden.
- (5) Er kann Fragen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister richten. Sie/er kann die

Fragen in der nächsten Sitzung des Seniorenrates beantworten.

## **Artikel 2**

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.